



# Statuten

## I. Name, Sitz und Ziel

	<b>Art. 1</b>
Name	Der Schweizerische Irish Wolfhound Club (IWCS) ist eine Gesellschaft gem. Art.60 ff. ZGB.
Sitz	Das rechtliche Domizil befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
SKG	Der IWCS ist eine Sektion der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) gemäss Art. 5 der SKG Statuten.
Mitgliedschaft in anderen Org.	Der IWCS kann sich anderen Organisationen anschliessen, um die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen

	<b>Art. 2</b>
Ziel	Der IWCS macht sich zur Aufgabe: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Reinhaltung der Rasse Irish Wolfhound mittels Unterstützung der Zucht gemäss des bei der FCI deponierten Standards.</li><li>b) die Verbreitung der Rasse in der Schweiz zu fördern.</li></ul>
Absichten	Der IWCS versucht diese Ziele wie folgt zu erreichen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) indem er die SKG in ihren Aktivitäten unterstützt.</li><li>b) indem er seine Mitglieder und die Freunde des Clubs mit einem offiziellen Publikationsorgan über die speziellen Eigenschaften der Rasse, über Aufzucht, Besitz und Pflege, auch auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen, informiert, dies alles im sportlichen Sinn unter voller Respektierung des Tierschutzes und des schweizerischen Tierschutz-Gesetzes.</li><li>c) indem er CAC-Ausstellungen nach den Richtlinien der SKG organisiert und damit Möglichkeiten für Vergleiche schafft, ebenso durch Aufforderung zum Erfahrungsaustausch anlässlich von Seminaren und internen Veranstaltungen des Clubs.</li><li>d) durch aktive Mitarbeit bei der Entwicklung von Auswahl-Kriterien beim Irish Wolfhound anlässlich von Ausstellungen und Wettbewerben.</li><li>e) durch Pflege von freundschaftlichen Beziehungen und Kameradschaft unter den Mitgliedern des IWCS, ferner durch Herstellung und Pflege von Kontakten zu ausländischen Irish Wolfhound Clubs.</li><li>f) indem er Richtlinien über Aufzucht und Reinhaltung der Rasse des Irish Wolfhounds erlässt und dafür sorgt, dass solche eingehalten werden.</li><li>g) indem er Ausbildungs- und Weiterbildungskurse für Richter und Richter-Anwärter sowie eine rasse-spezifische Prüfung gemäss SKG-Reglement durchführt.</li></ul>

## II. Mitglieder

	<b>Art. 3</b>
Mitglieder	Alle natürlichen Personen können Mitglied des IWCS werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
	<b>Art. 4</b>
Aufnahmegesuch	Das Aufnahmegesuch wird an den Präsidenten gerichtet. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
Ausschreibung	Vor der definitiven Aufnahme muss der Gesuchsteller im offiziellen Organ der SKG mit vollem Namen und Adresse ausgeschrieben werden. Die Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft zur Folge.
Einsprache	Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des IWCS schriftlich einzureichen, welcher darüber entscheidet.
Aufnahme/ Ablehnung	Die endgültige Entscheidung des Vorstandes wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt

## 2.

### Art. 5

Mitglieder-Kategorien

Es existieren vier Mitgliederkategorien:

- A) Aktivmitglieder  
im allgemeinen aktuelle oder ehemalige Besitzer von reinrassigen Irish Wolfhounds.
- B) Familienmitglieder  
im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige eines Aktivmitglieds
- C) Passivmitglieder  
Personen, welche die Ziele des IWCS unterstützen möchten, ohne selbst Besitzer eines Irish Wolfhound zu sein.  
Passivmitgliedschaft ist auch für juristische Personen möglich.
- D) Ehrenmitglieder, Vorstands-Mitglieder und Richter für Irish Wolfhounds  
Mitglieder oder Personen, welche sich um die Rasse Irish Wolfhound oder den IWCS speziell verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung.

Personen, welche während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des IWCS oder einer anderen SKG-Sektion waren, werden von der SKG auf Antrag des IWCS-Vorstandes zum Veteranen-Mitglied ernannt, und erhalten das Veteranen-Abzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den IWCS überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten)

### Art. 6

Stimmrecht

Alle Mitglieder der Kategorien A, B, und D sind stimm- und wahlfähig. Jugendliche sind ab 18 Jahren stimmberechtigt.

### Art. 7

Jahresbeitrag

Kategorie:           A = voller Beitrag  
                          B = reduzierter Beitrag  
                          C = voller Beitrag  
                          D = kein Beitrag

### Art. 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied erhält:

- a) eine Mitgliedkarte
- b) ein Exemplar der Statuten und der Reglemente des Clubs.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Aktivitäten des IWCS teilzunehmen, die entsprechenden Einladungen zu erhalten und im Rahmen seines Mitglieder-Status an den Wahlen teilzunehmen, sowie sich in den Vorstand oder für andere Funktionen wählen zu lassen. Die Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft im IWCS sind in den SKG-Reglementen spezifiziert.

### Art. 9

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten, Reglemente und andere Anweisungen der SKG und des IWCS zu beachten. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hilft es mit, die allgemeinen kynologischen Ziele, sowie die speziellen des IWCS zu erreichen.

Es verpflichtet sich, die vorgesehenen Jahresbeiträge zu bezahlen.

### Art. 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt  
Der Austritt aus dem IWCS kann nur auf Jahresende schriftlich an den Präsidenten erfolgen, wobei die Beiträge für das laufende Jahr voll zu bezahlen sind. Kollektive Austritte sind ungültig.
- c) durch Streichung  
Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Club trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWCS oder der SKG nicht erfüllen, können durch den Vorstand gestrichen werden. Die Streichung gilt nur für den IWCS, sie ist für die übrigen Sektionen der SKG nicht verbindlich.

Rekursrecht

Jedes von der Streichung betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen beim Präsidenten zuhanden der nächsten GV Rekurs einlegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.  
Die Generalversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig

### 3.

#### Art. 11

Ausschluss	Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden: a) Grobe Verstösse gegen Statuten, Reglemente oder Bestimmungen des IWCS oder der SKG. b) Schwere Verstösse gegen das Ansehen oder die Interessen des IWCS oder der SKG durch betrügerische Handlungen, Tierquälerei oder andere unehrenhafte Aktionen.
Vorgehen	Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die GV, welche mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das Mitglied, gegen welches ein Ausschlussverfahren eröffnet wurde, ist mit eingeschriebenem Brief zu informieren, mit dem Hinweis, dass es seine Sache vor der GV mündlich oder schriftlich vertreten kann.
Rekurs	Der Ausschluss und seine Gründe werden dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mit-geteilt, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Rekurses an die Delegiertenversammlung der SKG. Ein korrekt eingereicherter Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Art.75 ZGB bleibt vorbehalten.
Publikation	Jeder rechtsgültige Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich und ist in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen.  Ein durch den IWCS beschlossener Ausschluss muss durch diesen in den SKG-Organen und im offiziellen Club-Organ publiziert werden.
Wirkung	Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG und deren Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt und ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Ein durch die IWCS-GV beschlossener Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft des IWCS zur Folge. Richter oder Richteranwälter werden durch die SKG gelöscht.

### III. Haftbarkeit

#### Art. 12

Haftung	Für die Verbindlichkeiten des IWCS haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.
---------	---

### IV. Organisation

#### Art. 13

Organe	Die Organe des IWCS sind:  1. die Generalversammlung (GV) 2. der Vorstand 3. die Rechnungsprüfer
--------	--

#### Art. 14

##### Die Generalversammlung (GV)

Einberufung	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Dieses Begehren ist an den Vorstand zu richten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
Frist	Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung über Publikation im off. Organ des Clubs oder durch Zirkularbrief an die Mitglieder hat mindestens 20 Tage vor der Tagung zu erfolgen. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt auf gleichem Weg mindestens 10 Tage vor der Tagung. Das Datum des Poststempels ist massgebend.
Anträge	Begründete Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
Inhalt de Einladung	Die Einladung muss die komplette Traktandenliste inklusive Anträge, deren Absender und deren Begründung enthalten. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
Beschlussfassung	Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

## 4.

Kompetenz	<p>Die Generalversammlung ist das oberste Organ des IWCS. Sie entscheidet in allen internen Vereins-Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li><li>Genehmigung der Jahresberichte</li><li>Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren</li><li>Décharge-Erteilung an den Vorstand</li><li>Wahlen der Vorstands-Mitglieder und anderer Funktionen (s. Art 15)</li><li>Genehmigung des Budgets</li><li>Festsetzung der Jahresbeiträge</li><li>Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstands</li><li>Änderung der Statuten</li><li>Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder</li><li>Ernennung von Ehrenmitgliedern</li><li>Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern.</li><li>Auflösung des IWCS</li></ol>
Stimmrecht	<p>Die Mitglieder der Kategorien A, B, und D haben das Wahl- und Stimmrecht Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handerheben. Stellvertretung oder schriftliche Stimmabgabe sind ausgeschlossen.</p>
Mehrheit	<p>Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.</p>
Abstimmung	<p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.</p>
Protokoll	<p>Die Beschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden.</p>

### Art. 15

#### Der Vorstand

Zusammensetzung	<p>Der Vorstand besteht aus mind. fünf bis sieben Mitgliedern. Er ist ausführendes Organ und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Präsident</li><li>Vizepräsident</li><li>Aktuar</li><li>Kassier</li><li>Beisitzer</li><li>do.</li><li>do.</li></ol> <p>Der Präsident und der Kassier müssen separat gewählt werden.</p>
Aufgaben	<p>Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Im Falle eines Rücktritts von mehr als drei Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer, muss eine ausserordentliche GV zwecks Wahl eines neuen Vorstands einberufen werden. Eine Wiederwahl der alten Vorstandsmitglieder ist möglich.</p>
Wählbarkeit	<p>Alle stimmberechtigten Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungs-Bewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art.6, Abs.2 der SKG-Statuten).</p>
Vorstandssitzungen	<p>Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder wenn mindestens 3 Vorstands-Mitglieder dies schriftlich beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Sitzungsdatum unter Angabe der Traktandenliste. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlussfassung	<p>Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p>
Aufgaben des Präsidenten	<p>Dem Präsidenten obliegt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstellung des Jahresberichts.</li><li>die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstands-Sitzungen und die General-versammlung.</li><li>die Leitung von Sitzungen und Versammlungen</li><li>die Vertretung des Vereins nach aussen.</li></ol>
des Vizepräsidenten	<p>Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall, wobei er ohne Einschränkung die Rechte und Pflichten des Letzteren übernimmt.</p>
des Aktuars	<p>Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.</p>

## 5.

des Kassiers	Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitglieder-Beiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung am Jahresende ab.
die Beisitzer	Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden  Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
Kommissionen	Innerhalb des Vorstandes arbeiten folgende Kommissionen. Jede der Kommissionen besteht aus 4 Vorstandsmitgliedern und hat einen Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt.  1. Zuchtkommission: Diese befasst sich mit allen Zuchtfragen und ist verantwortlich für die Einhaltung des Zuchtreglements.  2. Richterkommission: Diese ist verantwortlich für die Ausbildung der Richteranwälter, sowie für die Bestimmung der jeweiligen Richter für die Schweizer Ausstellungen.  Die beiden Kommissionen entscheiden endgültig durch Mehrheitsbeschluss, der Vorsitzende hat kein Anrecht auf einen Stichentscheid

### Art. 16

Kontrollstelle	Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die General-Versammlung wählt jedes Jahr einen Ersatzrevisor. Der amtsälteste Revisor führt den Vorsitz und tritt anschliessend ab.
Aufgaben	Die Rechnungs-Revisoren überprüfen die gesamte Vereins-Rechnung und erstatten der General-Versammlung schriftlich Bericht und Antrag. Der Präsident verordnet die Rechnungs-Prüfung spätestens jeweils Ende Februar.

### Art. 17

SKG-Delegierte	Diese werden jährlich auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV gewählt. Die aus diesem Amt entstehenden effektiven Auslagen werden entschädigt. Die Delegierten haben die Aufgabe, die Interessen des IWCS gemäss jeweiligen GV-Entscheidungen zu vertreten.
----------------	---

### Art. 18

Richter und Anwärter	Die Bedingungen zur Wahl als Ausstellungsrichter oder Anwärter sind in der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG sowie in Art.42-46 der SKG-Statuten festgehalten. Nach erfolgter Wahl durch die GV schlägt der IWCS dem SKG-Zentralvorstand den Kandidaten zur Ernennung zum Richter oder Anwärter vor
----------------------	---

## V. Finanzen

### Art. 19

Einkünfte	Der Verein erzielt seine Einkünfte durch: a) ordentliche Mitglieder-Beiträge b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
Beiträge	Die Jahresbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV festgelegt. Sie sind innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Mitglieder, welche während des Jahres eintreten, bezahlen den vollen Beitrag.

## VI. Statuten-Revision

### Art. 20

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer General-Versammlung.

## VII. Auflösung des IWCS

### Art. 21

Die Auflösung des IWCS kann nur durch eine ausserordentliche General-Versammlung, welche zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert Heim-Stiftung.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 22

Rechnungsjahr Das Kalenderjahr gilt als Rechnungsjahr.

Amtsperiode Der Zeitraum zwischen zwei General-Versammlungen gilt als Amtsperiode.

Fälle, welche in diesen Statuten oder anderen Reglementen des IWCS oder der SKG nicht vorgesehen sind, werden durch den Vorstand als ausführendes Organ entschieden. Für sehr wichtige Entscheidungen unterbreitet der Vorstand der nächsten General-Versammlung einen Vorschlag

### Art. 23

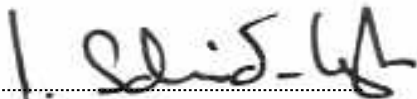
Anmerkung Die Gründungs-Versammlung vom 16.5.86 hat einen Entwurf zu diesen Statuten angenommen. Die endgültige Fassung wurde nach Anerkennung durch die SKG einer ausserordentlichen General-Versammlung am 12.November 1989 zur Annahme unterbreitet und einstimmig angenommen.

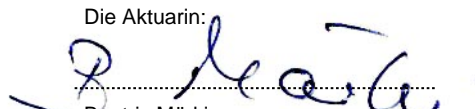
Diese Statuten wurden in deutsch und französisch ausgearbeitet. Für ihre Auslegung ist die französische Fassung massgebend.

Die vorliegenden Statuten berücksichtigen alle von der GV und der SKG genehmigten Änderungen und ersetzen die erste Ausgabe vom 25.Mai 1989 und die zweite Ausgabe vom 21.März 1999.

Basel, den 28.Dezember 2000

Im Namen des Irish Wolfhound-Club der Schweiz:

  
.....  
Irene Schmid Reg.

Die Aktuarin:  
  
.....  
Beatrix Märki

Diese Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Artikel 6 der SKG Statuten genehmigt.

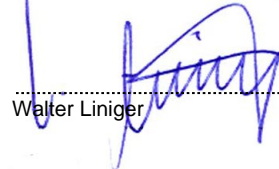
3012 Bern, den 19.September 2001

Namens des Zentralvorstandes der SKG:

Der Präsident der SKG

  
.....  
Peter Rub

Der Präs. AA Statuten

  
.....  
Walter Liniger